

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksachen 16/10531, 16/10721 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stärker als bisher am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen zu beteiligen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Bundesregierung erwartet, dass durch die gesetzliche Neuregelung die Anzahl der Arbeitnehmer mit direkten oder indirekten Beteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen mittelfristig von 2 auf 3 Millionen gesteigert wird. Die neue Förderung wird aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren von den Berechtigten schrittweise in Anspruch genommen werden. Es werden folgende Steuerminderungen im laufenden Finanzplanungszeitraum erwartet:

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§ 3 Nr. 39 EStG</u>	<b>Insg.</b>	<b>- 229</b>	<b>- 101</b>	<b>- 145</b>	<b>- 197</b>	<b>- 229</b>	<b>- 229</b>
	Anhebung des steuerfreien Vorteils auf 360 Euro bei Streichung des „halben Wertes der Beteiligung“ unter Berücksichtigung von „Altfällen“ im § 52 Abs. 35 EStG	LSt	- 216	- 95	- 137	- 186	- 216	- 216
		SolZ	- 13	- 6	- 8	- 11	- 13	- 13
		<b>Bund</b>	<b>- 105</b>	<b>- 46</b>	<b>- 66</b>	<b>- 90</b>	<b>- 105</b>	<b>- 105</b>
		LSt	- 92	- 40	- 58	- 79	- 92	- 92
		SolZ	- 13	- 6	- 8	- 11	- 13	- 13
		<b>Länder</b>	<b>- 92</b>	<b>- 40</b>	<b>- 58</b>	<b>- 79</b>	<b>- 92</b>	<b>- 92</b>
		LSt	- 92	- 40	- 58	- 79	- 92	- 92
		<b>Gem.</b>	<b>- 32</b>	<b>- 15</b>	<b>- 21</b>	<b>- 28</b>	<b>- 32</b>	<b>- 32</b>
		LSt	- 32	- 15	- 21	- 28	- 32	- 32

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Änderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz führen nach Ablauf der sechs- bzw. siebenjährigen Sperrfrist ab dem Jahr 2016 zu Steuermindereinnahmen von jährlich 21 Mio. Euro.

## 2. Vollzugsaufwand

Durch die Regelungen ist kein zusätzlicher Aufwand im Sach- und Personalhaushalt des Bundeszentralamts für Steuern zu erwarten.

Für die steuerlichen Verfahren entstehen beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) ebenfalls keine Mehrkosten.

In den Landesfinanzbehörden entsteht für die personelle Bearbeitung der Steuererklärungen der Arbeitnehmer nur minimaler Mehraufwand, da durch die maßvolle Anhebung der Einkommensgrenzen nur mit einer leichten Erhöhung der Zahl der entsprechenden Anträge zu rechnen ist.

Die Anpassung der Automationsverfahren für die unterschiedlichen Einkommensgrenzen bei den verschiedenen Anlagearten muss von den Ländern einzeln bzw. in

den Programmierverbänden vorgenommen werden. Der Aufwand hierfür ist als gering einzuschätzen.

Die Gewährung der Zulage entsprechend den Einkommensgrenzen führt zu keinem personellen Mehraufwand, da nach der personellen Eingabe oder der mit dem Entwurf eines Steuerbürokratieabbaugesetzes angestrebten elektronischen Übermittlung der Anlage VL eine vollmaschinelle Prüfung erfolgt.

#### Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind nicht bekannt.

#### Bürokratiekosten

##### a) Unternehmen

Durch die Änderung des Investmentgesetzes (InvG) wird eine Informationspflicht für Unternehmen (§ 90r InvG) neu eingeführt. Gleichzeitig sind auf die neue Fondskategorie „Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen“ bereits bestehende Informationspflichten für Unternehmen anwendbar. Dies führt nach den Berechnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die auch die Berechnungen im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes im Jahr 2007 vorgenommen hat, insgesamt zu Bürokratiekosten in Höhe von 77.503 Euro. Gleichzeitig wird eine Informationspflicht für Unternehmen abgeschafft (§ 19a EStG), was zu einer Entlastung von Bürokratiekosten um 133 000 Euro führt.

##### b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, verschärft, verändert, vereinfacht oder abgeschafft.

##### c) Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung neu eingeführt, verschärft, verändert, vereinfacht oder abgeschafft.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. Januar 2009

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke  
Vorsitzender und  
Berichtersteller

Jochen-Konrad Fromme  
Berichtersteller

Carsten Schneider (Erfurt)  
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch  
Berichterstellerin

Alexander Bonde  
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung\*